

# Photovoltaikanlage im Nebengewerbe.

## Daten

Autor: Torsten Montag

Version: 1.0

Download unter:

<http://www.gruenderlexikon.de/ebooks/Photovoltaikanlage-im-Nebengewerbe>

## Inhaltsverzeichnis

Nebengewerbe Photovoltaikanlage.....	3
Muss für Solarstrom ein Gewerbe angemeldet werden?.....	6
Finanzierung der Photovoltaikanlage.....	9
Wirkt sich das Nebengewerbe Photovoltaikanlage auf das Hauptgewerbe aus?12	

# Nebengewerbe Photovoltaikanlage

Fossile Brennstoffe werden über kurz oder lang nicht mehr im ausreichenden Maß zur Verfügung stehen. Daher ist der von der Regierung geförderte Solarstrom eine **Investition in die Zukunft**. Ein weiterer wichtiger Grund für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist natürlich der Umweltschutz. Durch das Einsparen von CO<sub>2</sub> wird der Klimaerwärmung entgegengesteuert und so die Umwelt geschont.

Dem Unternehmer und allen anderen Interessenten stellen sich vor der Anschaffung folgende Fragen. Inwieweit wird bei der Solarstromerzeugung mit einer Photovoltaikanlage Gewinn erzielt? Muss für den Betrieb einer Photovoltaikanlage ein Gewerbe angemeldet werden? Rechnet sich die Investition, wenn die gesamte Anlage über einen Kredit finanziert wird? Was muss im Punkte Krankenkasse, IHK und Finanzamt beachtet werden. Auf diese und weitere Fragen wollen wir in diesem E-Book eingehen.

## ***1. Was ist eine Photovoltaikanlage?***

Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen Sonneneinstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die Solarzellen werden in Solarmodulen verbaut. Diese Module können einzeln oder nebeneinander verbunden auf dem Dach angebracht werden. Der so erzeugte Strom wird in das Energieversorgungsnetz eingespeist.

## ***2. Welche Preise werden für die Einspeisung zugesichert?***

Die Leistung einer Photovoltaikanlage wird in der Einheit **Kilowatt Peak** (kWp) angegeben. Eine 1 kWp Photovoltaikanlage entspricht einer benötigten Dachfläche von 9 - 10 Quadratmeter. Damit kann in Mitteldeutschland ein Volumen von rund **800 kWh Strom** produziert werden. Die Einspeisevergütung ist nach dem Erneuerbaren Energie Gesetz (EEG) geregelt. Je später die Anlage angeschafft wird und umso größer die Anlage ist, desto geringer ist die Vergütung.

## Beispiel

Eine 10 kWp Photovoltaikanlage wird 2010 auf dem Dach installiert. Der gesamte Strom wird eingespeist, einen Selbstverbrauch schließen wir für das Beispiel aus. Die Vergütung beträgt laut dem EEG für das Jahr 2010 pro kWh 39,14 Cent. Diese Vergütung wird konstant für 20 Jahre gezahlt. Bei 10 kWp werden unter idealen Bedingungen im Jahr 8.000 kWh (10 kWp x 800 kWh) Strom produziert. Damit wird ein Umsatz von 3131,20 Euro (8.000 kWh x 0,3914 Euro) pro Jahr erzielt.

## Anmerkung

Zum 1. Juli 2010 oder zum 1. September 2010 ist eine weitere Reduzierung der Einspeisungsvergütung geplant aber noch nicht beschlossen.

## **3. Sind Betreiber von Photovoltaikanlagen Unternehmer?**

Hausbesitzer, die eine Photovoltaikanlage betreiben und den Strom gegen eine Vergütung in das öffentliche Netz einspeisen (**Einnahmenerzielungsabsicht**), sind gem. §2 Abs. 1 UStG **umsatzsteuerlich** Unternehmer.

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

## Auswirkung

Der Hausbesitzer muss den Betrieb der Photovoltaikanlage beim Finanzamt melden und einen steuerlichen Erfassungsbogen ausfüllen und er erhält eine Steuernummer.

Privathaushalte mit einer Photovoltaikanlage werden vom Finanzamt i.d.R. **automatisch als** Kleinunternehmer eingestuft und sind daher **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt. Auf diese Vereinfachungsregelung können auch die Privathaushalte verzichten. Dann werden Sie umsatzsteuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt.

## **Der Verzicht auf die Vereinfachungsregel bedeutet für den Anlagenbetreiber:**

Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss **monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung** abgeben.

**Vorteil**

Die Vorsteuer aus der Anschaffung und den Betriebskosten wird vom Finanzamt erstattet. Die zu zahlende Umsatzsteuer wird dem Betreiber vom Energieversorger auf seinen Umsatz **aufgeschlagen**. Durch den Verzicht auf die Vereinfachungsregel entstehen dem Betreiber somit **keine Nachteile**.

Eine Umsatzsteuererklärung muss der Solarstromproduzent in jedem Fall **jährlich** abgeben.

Im folgenden Kapitel wollen wir näher auf die eventuelle Pflicht zur Gewerbeanmeldung und weitere Fragen eingehen.

# Muss für Solarstrom ein Gewerbe angemeldet werden?

Im ersten Teil unserer Serie sind wir schon darauf eingegangen, dass ein Betreiber einer Photovoltaikanlage umsatzsteuerlich als Unternehmer gilt. Im zweiten Teil wollen wir auf die Gewerbeanmeldung und die Zugehörigkeit zur IHK eingehen. Weiterhin wollen wir die Frage klären, ob die Einnahmen aus der Stromeinspeisung einen eventuellen Pflichtbeitrag bei der gesetzlichen Krankenkasse nach sich zieht.

## **1. Muss für den Betrieb der Photovoltaikanlage ein Gewerbe angemeldet werden?**

Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Wohnhauses ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben und stellt damit **keine gewerbliche Betätigung** dar. Durch die Einspeisungsvergütung bzw. den Direktverbrauch wird i.d.R. kein Gewinn erzielt, sondern es werden lediglich die Betriebskosten reduziert. Gewerbesteuerrechtlich ist damit der private Solarstromproduzent kein Unternehmer. So die **eine landläufige Meinung**.

Die andere Meinung sagt dagegen, dass die Produktion von Solarstrom auf **jeden Fall eine Gewerbeanmeldung** nach sich zieht, weil Einnahmen und am Ende auch Gewinn erwirtschaftet werden.

### **Wir haben uns bei der IHK Erfurt erkundigt.**

Nach Aussage der IHK Erfurt wurde auf einer Tagung folgendes bekanntgegeben:

Nach einer Stellungnahme des **Bundesumweltministeriums** sei davon auszugehen, dass Betreiber von Solaranlagen, mit einer Leistung von **unter 3 kW**, die auf Grund des Energieeinspeisungsgesetzes subventioniert werden, nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist. Diese kleinen Photovoltaikanlagen eröffnen keine Renditemöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, derartige Anlagen aus dem Gewerberecht auszuklammern und sie dem Bereich der bloßen Vermögensverwaltung zuzuordnen.

## ***Aber, das Gewerbe kann angemeldet werden***

Der private Solarstromproduzent kann aber, wenn er das will, ein Gewerbe für seine Photovoltaikanlage anmelden und **ist dann Unternehmer**. Diese Kann-Regelung hat uns auf telefonische Nachfrage das Gewerbeamt in Heiligenstadt und die IHK in Erfurt bestätigt. Nach deren Aussage gibt es hierbei **keine einheitliche Verfahrensweise**. Bundesland- und oft sogar stadtabhängig wird die Entscheidung, ob der Betrieb einer Photovoltaikanlage ein Gewerbe nach sich zieht oder nicht, völlig unterschiedlich behandelt. Mal wird die Pflicht zur Anmeldung an der Anlagengröße und mal am eingespeisten Stromvolumen festgemacht.

Tipp: Informieren Sie sich vorab beim zuständigen Gewerbeamt oder der IHK, ob eine Gewerbeanmeldung in Ihrer Stadt notwendig ist.

## ***2. Muss auf den Gewinn aus der Photovoltaikanlage ein Krankenkassenbeitrag gezahlt werden?***

Krankenkassenbeiträge werden in der Regel an **steuerpflichtigen Einnahmen** festgemacht. Durch die Stromeinspeisung erhält der Betreiber Einnahmen, die bei der Einkommensteuer anzurechnen sind. Je nach dem bestehenden Versicherungsverhältnis, finden diese steuerpflichtigen Einnahmen Berücksichtigung bei der Höhe des Krankenkassenbeitrages.

Bei Arbeitnehmern, Rentnern, Arbeitslosengeldempfängern werden zusätzliche Einnahmen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für familienversicherte Angehörige sind steuerpflichtige Einnahmen bis zu 365,- Euro im Monat berücksichtigungsfrei. Für Selbständige und Gewerbetreibende werden **alle Einnahmen** zusammengerechnet, daher auch die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Den genauen Wortlaut können Sie im Schreiben der IKK Classic nachlesen.

Quelle IKK classic Berücksichtigung von Einkünften  
(<http://www.gruenderlexikon.de/magazin/IKK-classik-Ber%C3%BCcksichtigung-von-Eink%C3%BCnften.pdf>) (PDF, 11KB) vom 14.06.2010

## **Fazit**

Arbeitnehmer und Arbeitslose müssen sich um die Krankenkasse und eventuelle Pflichtbeiträge nicht sorgen. Sie fallen nicht unter die Pflichtbeiträge zur Krankenkasse. Unternehmer und Familienversicherte Angehörige dagegen, müssen die möglicherweise anfallenden Beiträge bei der Finanzierung der Anlage berücksichtigen.

### **3. IHK Zugehörigkeit und Beitragspflicht**

Gewerbetreibende werden automatisch mit der Gewerbeanmeldung bzw. mit der Eintragungen im Handelsregister Mitglied der IHK.

Entscheidet sich der Betreiber der Photovoltaikanlage zur Gewerbeanmeldung, ist er in der Folge auch **Pflichtmitglied** in der IHK. Der Unternehmer muss den Beitritt nicht extra beantragen, die IHK wird automatisch von der Gewerbeanmeldung informiert. Er kann aber auch die Zwangs-Mitgliedschaft nicht kündigen.

Der zu leistende IHK Beitrag setzt sich aus dem **Grundbeitrag** und dem **Umlagebeitrag** zusammen. Er richtet sich nach der Höhe des erwirtschafteten **Gewerbeertrags**. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Existenzgründern ist in den ersten zwei Jahren der Grundbeitrag ab einem Gewerbeertrag von 25.000,- Euro zu zahlen. Nach den 2 Jahren ab einem Gewerbeertrag von 5.200,- Euro. Die Höhe der zu zahlenden Umlage und die hier geltenden Freibeträge können Sie im Formular der IHK Gera ansehen.

Berechnung des IHK-Beitrags

([http://www.gruenderlexikon.de/magazin/Berechnung\\_des\\_IHK-Beitrags.pdf](http://www.gruenderlexikon.de/magazin/Berechnung_des_IHK-Beitrags.pdf)) (PDF, 45 KB)

## **Fazit**

Bestehende Unternehmen müssen erst ab einem Gewerbeertrag von 5.200,- Euro den Grundbeitrag zur IHK leisten. In den ersten Jahren des Betriebs einer kleinen Solar-Anlage auf einem Eigenheim, ist ein solch hoher Ertrag unrealistisch.

In den folgenden Kapiteln gehen wir näher auf die Höhe der Einkommensteuer, die Finanzierung und die Auswirkung der Installation einer Photovoltaikanlage bei einem bereits bestehenden Gewerbe oder Nebengewerbe ein.

## Finanzierung der Photovoltaikanlage

Sobald Sie sich für den Erwerb einer Photovoltaikanlage interessieren, bekommen Sie es mit mehr oder weniger qualifizierten Vertretern der Herstellerfirmen zu tun. Mit bunten Prospekten und einer positiven Vergleichsrechnung soll der Interessierte von den Vorzügen und im Endeffekt vom Kauf der Photovoltaikanlage überzeugt werden. Mit diesem Artikel wollen wir eine Vergleichsrechnung anstellen um zu sehen, ob sich der Betrieb einer Photovoltaikanlage nach der Kürzung der Einspeisevergütung noch lohnt.

### ***Vereinfachtes Beispiel unter optimalen Bedingungen***

Nicht jede Dachfläche hat die optimale Neigung oder eine unverschattete Südrichtung. Treffen diese Faktoren bei Ihnen zu, ist die Leistung der Anlage geringer und dadurch entsprechend auch der Ertrag. In unserem Beispiel gehen wir von optimalen Bedingungen aus.

### ***Eingangsdaten***

Die Leistung einer Photovoltaikanlage wird in der Einheit **Kilowatt Peak** (kWp) angegeben. Eine 1 kWp Photovoltaikanlage entspricht einer benötigten Dachfläche von 9-10 Quadratmeter bei einer Leistung von ca. 800 kWh.

Die Installation einer 10 kWp Photovoltaikanlage erfolgt in 7/2010 auf dem Dach eines Einfamilienhauses. Der gesamte Strom wird eingespeist, einen Selbstverbrauch schließen wir für das Beispiel aus.

### ***Anschaffungspreis***

Je nach Hersteller liegt der Anschaffungspreis pro ein kWp bei rund 3.000,- Euro netto, die 10 kWp Anlage kostet somit 30.000,- Euro netto. Planungs- und Montagekosten, und die Kosten für Zusatzmaterial wie Halterungen, Zähler und Wechselrichter sind im Angebotspreis bereits berücksichtigt.

### ***Betriebskosten***

Typischerweise rechnet man als Betriebskosten mit **rund einem Prozent** des Anschaffungspreises. Im gezeigten Beispiel können Sie daher mit jährlich 300,- Euro (30.000 Euro x 1 Prozent) Betriebskosten rechnen. Mit dieser rechnerischen Pauschale sind Versicherungen, Wartung und andere eventuelle Störungen abgedeckt.

## **Einspeisevergütung**

Die Vergütung beträgt laut dem EEG für ab 1. Oktober 2010 pro kWh 32,88 Cent. Diese Vergütung wird konstant für 20 Jahre gezahlt. Bei 10 kWp werden unter idealen Bedingungen in Mitteldeutschland im Jahr 8.000 kWh (10 kWp x 800 kWh) Strom produziert. Damit wird ein Umsatz von 2630,40 Euro (8.000 kWh x 0,3288 Euro ab dem 1.10.2010) pro Jahr erzielt.

## **Leistungsabschwächung**

Solaranlagen produzieren in den Folgejahren durch Leistungsabschwächung immer ein bisschen weniger Strom. Prozentual geht man im Allgemeinen von **0,25 Prozent weniger Leistung** pro Jahr aus. Diese Abschwächung müssen Sie bei der Finanzierung berücksichtigen, da sich der Ertrag entsprechend vermindert.

## **Finanzierung**

Da sehr viele Komponenten bei der Finanzierung berücksichtigt werden müssen, ist selbst mit einer Modellrechnung nur ein ungefährender Wert zu ermitteln. Die Stiftung Warentest hat einen Onlinerechner entwickelt, hier können Sie die notwendigen Daten nach dem oben aufgeführten Beispiel eingeben. Zusammengefasst in einer Tabelle ist dann ablesbar, ob sich Ihre Investition über den Zeitraum von 20 Jahren lohnt oder nicht.

Hier geht es zum Onlinerechner: Solarrechner der Stiftung Warentest ([http://www.gruenderlexikon.de/magazin/Kopie-von-4112139\\_solarrechner\\_neu.xls](http://www.gruenderlexikon.de/magazin/Kopie-von-4112139_solarrechner_neu.xls))

Mit dem Onlinerechner können Sie die verschiedenen Finanzierungsszenarien durchrechnen. Angefangen von einer **Vollfinanzierung** bis hin zu keinem Fremdkapitalbedarf. Die **Zinshöhe** nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, die **Laufzeit** des Kredits sowie die Auszahlungshöhe kann je nach wirtschaftlicher Situation angepasst werden. Im Beispiel sind wir von einer Kreditsumme von 15.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren ausgegangen.

**Hinweis:** die monatliche Tilgung wird nicht als Ausgabe bei der Gewinnermittlung bzw. bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Nur die gezahlten Zinsen stellen eine berücksichtigungsfähige Ausgabe dar.

## ***Einkommensteuer***

Auf den Gewinn aus der Solaranlage muss Einkommensteuer gezahlt werden. Der Onlinerechner berücksichtigt eine pauschale Steuer, die sich je nach den persönlichen Verhältnissen nach oben oder unten ändern kann.

## ***Ergebnis***

Nach unserer beispielhaften Rechnung unter optimalen Bedingungen wird **jährlich ein Gewinn** erzielt. Nach 20 Jahren ist die Anlage bezahlt und produziert auch noch weiterhin Strom. Jedoch kann heute niemand beurteilen, wie hoch die Einspeisevergütung in 20 Jahren sein wird oder ob die Einspeisung überhaupt noch vergütet wird.

Von einer Vollfinanzierung der Anlage ist eher abzuraten, da die Eigenkapitalrendite dann einen Verlust ausweist. Berücksichtigen sollten Sie in jedem Fall die äußeren Bedingungen, wie eine mögliche Verschattung der Anlage und die Dachneigung. Hier liegen die größten Gefahren für eine Leistungsabschwächung und damit einem geringeren Ertrag als prognostiziert.

Im letzten Kapitel unseres E-Books wollen wir auf die Auswirkung des Betriebs einer Photovoltaikanlage auf ein bereits bestehendes Gewerbe oder Nebengewerbe eingehen.

# Wirkt sich das Nebengewerbe Photovoltaikanlage auf das Hauptgewerbe aus?

Muss ein Unternehmer, einerlei ob er ein Hauptgewerbe betreibt oder nebenberuflich selbständig ist, den Betrieb einer Photovoltaikanlage einkalkulieren? Wie stellen sich die Auswirkungen für einen Unternehmer dar, wenn auf dem privaten Haus eine Photovoltaikanlage installiert wird? Auf diese Fragen wollen wir in diesem Teil näher eingehen.

## **Gewerbeanmeldung**

Der Unternehmer meldet den Betrieb der Photovoltaikanlage als Nebengewerbe an. Ab einer Leistung von 3 kWp ist die Anmeldung in den meisten Städten und Gemeinden ohnehin Pflicht. Andererseits schreibt die Gewerbeordnung im §14 sinngemäß, dass eine Gewerbeanmeldung immer dann **notwendig** wird, wenn nach **Art und Umfang ein neues Gewerbe** begonnen wird. In der Regel wird mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ein neues Gewerbe begründet. Daher ist eine zweite Gewerbeanmeldung notwendig und Pflicht.

## **Zeitliche Auswirkung bei einem weiteren Nebengewerbe**

Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit sehen ein Nebengewerbe nur unter strengen zeitlichen Begrenzungen. Da sich der zeitliche Aufwand für den Betrieb der Photovoltaikanlage auf wenige Stunden im Jahr beschränkt, dürften hier keine Komplikationen mit einem weiteren Nebengewerbe entstehen.

## **Finanzamt**

Aus wie vielen Betrieben ein Unternehmen besteht ist für das Finanzamt unwesentlich. Die Gewinne aus allen Betrieben des Unternehmers werden zusammengerechnet. Das bedeutet: der Gewinn aus dem Nebengewerbe Photovoltaikanlage wird mit dem Gewinn des bereits bestehenden Gewerbes bzw. eines weiteren Nebengewerbes zusammengerechnet und versteuert. Das gilt für die Einkommensteuer. Für die Berechnung der Umsatzsteuer werden die Umsätze der einzelnen Betriebe zusammengerechnet.

## ***Umsatzsteuerpflicht***

Ist der Unternehmer in seinem Hauptgewerbe bzw. in seinem Nebengewerbe **bereits umsatzsteuerpflichtig**, ist automatisch das Nebengewerbe Photovoltaikanlage auch umsatzsteuerpflichtig. Der Unternehmer kann nicht für ein einzelnes Nebengewerbe auf die Kleinunternehmerregelung zurückgreifen.

## ***Kleinunternehmerregelung***

Hat sich der Unternehmer im bestehenden Gewerbe für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entschieden, muss er nun sehr genau rechnen. Die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage werden zu seinem bereits existierenden Gewerbe hinzugezählt. Liegen die Einnahmen aus dem bereits bestehenden Gewerbe nah an 17.500 Euro, kann mit den Einnahmen aus der Photovoltaikanlage der Kleinunternehmerstatus verlorengehen.

## ***Gewerbsteuer***

Auch bei der Berechnung der Gewerbesteuer werden alle Betriebe eines Unternehmens zusammengezählt. Die Gewinne der Betriebe werden addiert und der Gewerbesteuer unterworfen. Wird dabei der Freibetrag von 24.500 Euro überschritten, muss der Unternehmer Gewerbesteuer zahlen.

## ***Fazit - Wann lohnt sich eine Photovoltaikanlage?***

Eine Photovoltaikanlage lohnt sich immer dann, wenn eine ausreichend große Dachfläche vorhanden ist. Die optimale Dachneigung und eine freie Sonneneinstrahlung müssen gewährleistet sein. Der Betreiber der Solaranlage muss sich im Klaren darüber sein, dass er vor der Inbetriebnahme einige bürokratische Hürden überwinden muss.

Weiterhin kommt auf den Betreiber eine jährliche Gewinnermittlung zu.

Von einer **Vollfinanzierung** sollte der Interessent eher Abstand nehmen. In unserer Modellrechnung wurde bei einer Vollfinanzierung der Photovoltaikanlage ein **Verlust** ausgewiesen.

Die einkommensteuerliche Belastung kann im Vorfeld nur **pauschal geschätzt** werden, Gutverdiener sollten ihren Steuerberater vor der Anschaffung konsultieren. Nur so kann eine negative Auswirkung durch eine zu hohe Steuerbelastung vermieden werden.

Durch die immer weitere **Absenkung der garantierten Einspeisevergütung** bleibt den Interessenten nur der Weg, bei der Anschaffung der Solaranlage zu sparen. Die Hersteller von Photovoltaikanlagen müssen und werden die **Herstellungskosten weiter senken**.

Unter diesen Voraussetzungen bleibt auch zukünftig der Betrieb einer Photovoltaikanlage rentabel.